

Antrag

**der Abgeordneten Dora Heyenn, Christiane Schneider, Norbert Hackbusch,
Dr. Joachim Bischoff, Elisabeth Baum (DIE LINKE) und Fraktion**

Betr.: Kontrolle der öffentlichen Unternehmen Hamburgs

Öffentliche Unternehmen genießen heutzutage kaum noch Sonderrechte, sie unterliegen mit wenigen Ausnahmen der normalen Besteuerung und werden von der Wirtschaftsaufsicht quasi wie private Unternehmen behandelt.

Gleichwohl: Dass an Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand sind, über die allgemeinen Prinzipien einer guten Unternehmensführung hinaus gehende Anforderungen zu stellen sind, ist unstrittig. Auf Ebene der OECD wurde im September 2002 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich mit Privatisierung und Corporate Governance staatseigener Unternehmen beschäftigte. Als Ergebnis legte die OECD im September 2005 die sogenannten „OECD Guidelines on Corporate Governance of state-owned Enterprises“ vor. Sie enthalten in Form von Empfehlungen, in welcher Weise staatseigene Unternehmen geführt werden sollten. Diese Empfehlungen sind in Hamburg nur teilweise umgesetzt.

Die Berichtspflichten der Gremienmitglieder kommunaler Unternehmen gegenüber Kommunalorganen und die gesellschaftsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten sind ein zentrales Spannungsfeld. Im Aktienrecht hat der Gesetzgeber hierauf mit den Sonderregelungen der §§ 394 und 395 Aktiengesetz reagiert. Sie sollen eine Unterrichtung der entsendenden Gebietskörperschaft sicherstellen. Das GmbH-Recht erlaubt, entsprechende Vorkehrungen im Gesellschaftsvertrag zu treffen. Die Empfehlungen der OECD gehen nicht etwa dahin, dass die öffentliche Hand keinerlei Einfluss auf die ihr gehörenden Unternehmen ausüben darf. Die Einflussnahme soll lediglich in den Formen und auf der Ebene erfolgen, die das Gesellschaftsrecht auch im Übrigen vorgibt. Die öffentliche Hand soll als informierter und aktiver Anteilseigner auftreten, der auch dafür sorgt, dass die Unternehmensführung transparent, berechenbar, professionell und effizient ist.

Transparenz muss sich auch auf die innere Struktur kommunaler Unternehmen und ihr Geschäftsgebaren beziehen. Dazu zählt die Offenlegung der unternehmerischen Risiken und der Maßnahmen, mit denen diesen begegnet wird. Die Empfehlungen der OECD enthalten hierzu ebenfalls wertvolle Hinweise. Transparenz ist nicht nur eine Voraussetzung für die demokratische Kontrolle durch die gewählten Kommunalparlamente. Sie stärkt zugleich das Vertrauen der Bürger in die Tätigkeit kommunaler Unternehmen.

In einem Urteil des Bundesgerichtshofes vom Februar 2005 hat der BGH einen entsprechenden Informationsanspruch der Öffentlichkeit bejaht. Es betraf den Einsatz öffentlicher Mittel zur Wahrnehmung kommunaler Aufgaben bei einem kommunalen Energieversorgungsunternehmen. Der BGH hat festgestellt, dass das Gesellschaftsrecht diesem Informationsanspruch nicht entgegengehalten werden kann.

Zu Recht stellt der Rechnungshof in seinem Jahresbericht 2008 fest, dass der Senat, resp. die Finanzbehörde, die Kontrolle der öffentlichen Unternehmen durch die Bürgerschaft nicht ermöglicht. Der Rechnungshof hat die Finanzbehörde gebeten, darauf hinzuwirken, dass Geschäftsberichte und Bilanzpressekonferenzmitteilungen dem

BVU-Ausschuss unverzüglich nach Fertigstellung zugeleitet werden und die Überwachung der Beteiligungsverwaltung gewährleistet wird.“ Der der Bürgerschaft vorgelegte siebente Beteiligungsbericht stellt keinen Fortschritt in der Berichtspflicht und der potentiellen Kontrolle durch die Bürgerschaft dar. Der Rechnungshof hat angeregt die Informationen über öffentliche Unternehmen zu aktualisieren, systematisieren und zu konzentrieren. Gerade in den letzten Monaten sind über Beteiligungsaktivitäten durch die Hamburger öffentlichen Unternehmen und durch Privatisierungen die Arbeits- und Lebensverhältnisse vieler Hamburger Bürger/-innen berührt worden. Es ist daher unverzichtbar, zu einer Kontrolle der öffentlichen Unternehmen und einer Erörterung ihrer Geschäftspolitik durch die Bürgerschaft zu kommen.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Hamburger Senat wird aufgefordert,

umgehend den Anforderungen des Rechnungshofes in Sachen Kontroll- und Berichtspflicht der öffentlichen Unternehmen nachzukommen. Vor allem die Bereiche Wohnung – Hafen – Verkehrswirtschaft sowie die Beteiligungs- und Vermögensverwaltung sind einer gründlichen Prüfung der Geschäftspolitik zu unterziehen. Der Senat wird aufgefordert, Anfang 2009 einen Bericht über die Umsetzung des Begehrens der Bürgerschaft vorzulegen.